

36. Ist auch der Abschluß eines Kaufvertrags mit Bewilligung der Eintragung des Eigentums des Käufers ins Grundbuch als Veräußerung der zugebauten Sache im Sinne des § 724 ABGB. anzusehen?

ABGB. §§ 724 ff.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 6. Januar 1943 i. S. U. F. u. a. (Kl.)
w. M. G. (Befl.). VII (VIII) 132/42.

I. Landgericht Wien.

II. Oberlandesgericht basebst.

Der am 12. Mai 1941 verstorbene J. U. hat in seinem Testament vom 5. März 1939 die Beklagte zur Alleinerbin eingesetzt und sein Haus in B. den Klägern zu gleichen Teilen vermacht. Er hat jedoch am 8. Mai 1941 das Haus um 16800 RM. verkauft und die Bewilligung zur Einverleibung des Eigentumsrechts der Käufer im Grundbuch erteilt. Das Abhandlungsgericht hat deshalb das Vermächtnis an die Kläger wegen Veräußerung der „zugebauten Sache“ nach § 724 ABGB. für hinfällig erklärt.

Die Kläger begehren von der Beklagten die Auslieferung des Kaufpreises. Die Vorbergerichte haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Kläger blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Die Revision wendet sich gegen die Auslegung des Begriffs „Veräußerung“ in § 724 ABGB., weil das Eigentumsrecht der Käufer am Todestage des Erblassers im Grundbuch noch nicht eingetragen, also der Erblasser noch grundbuchmäßiger Eigentümer des Hauses war und den Käufern nur ein schuldrechtlicher Anspruch gegen den Erblasser zustand.

Der gegenteiligen Rechtsansicht über die Auslegung der „Veräußerung“ im Sinne des § 724 ABGB. kann aber nicht entgegengetreten werden; denn es kommt nach dem Sinne dieser Bestimmung darauf an, ob die „zuge dachte Sache“ wirtschaftlich veräußert ist, wenn auch Förmlichkeiten noch nicht erledigt sein mögen. Der Erblasser, die Erben und die Vermächtnisnehmer sind nicht gutgläubige Dritte, für die das Veräußerungsgeschäft unwirksam werden könnte. Es kommt auf eine zulässige Verfügungsmöglichkeit des Erblassers über die zuge dachte Sache an. Im vorliegenden Falle hat dieser sich ihrer durch die Eintragsbewilligung begeben, weil die Käufer ohne sein weiteres Zutun auch die Förmlichkeit der Grundbucheintragung vornehmen lassen konnten. Eine zulässige Verfügungsmöglichkeit bestand also nicht mehr. Auch ein Ausnahmefall nach § 725 ABGB. liegt nicht vor; bei der Gegenüberstellung der Bestimmungen von § 724 und § 725 ABGB. kann auch auf eine Umwandlung der vermachten Sache in deren Kaufpreis nicht geschlossen werden.